

Entwurf

Erläuternde Bemerkungen

Zum Entwurf einer Verordnung der Landesregierung vom ..., mit der ein Regionalprogramm betreffend landwirtschaftliche Vorsorgeflächen für Gemeinden des Planungsverbandes Oberes und Oberstes Gericht und für die Gemeinde Serfaus des Planungsverbandes Sonnenterrasse erlassen wird

I. Allgemeines

A.

Gemäß § 7 Absatz 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 (TROG 2016) hat die Landesregierung durch Verordnung Raumordnungsprogramme zu erlassen. In diesen sind unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Bestandsaufnahmen jene Ziele, Grundsätze oder Maßnahmen festzulegen, die für eine geordnete und nachhaltige räumliche Entwicklung im Sinn der Ziele und Grundsätze der überörtlichen Raumordnung erforderlich sind.

Gemäß Absatz 2 lit. a Z. 1 leg.cit. kann in einem Raumordnungsprogramm festgelegt werden, dass bestimmte Gebiete oder Grundflächen für die Landwirtschaft gänzlich oder von baulichen Anlagen bestimmter Art freizuhalten sind. Raumordnungsprogramme können für das ganze Land oder für Teile des Landes (Planungsgebiete) erlassen werden.

Gegenständlich soll im Sinne einer grundsätzlichen EntschlieÙung des Tiroler Landtages vom 2.7.2015 ein Regionalprogramm betreffend landwirtschaftliche Vorsorgeflächen für den Planungsverband Oberes und Oberstes Gericht sowie den Planungsverband Sonnenterrasse verordnet werden. Dabei sollen im Interesse der Sicherung und zeitgemäÙen Entwicklung einer leistungsfähigen und nachhaltigen Landwirtschaft die hochwertigen landwirtschaftlichen Nutzflächen erhalten und die dauerhafte Sicherstellung der Vorsorgefunktion der Landwirtschaft angestrebt werden. Planungsgebiet ist der Dauersiedlungsraum von Gemeinden des Planungsverbandes Oberes und Oberstes Gericht, das sind im Einzelnen die Gemeinden Faggen, Pfunds, Prutz, Ried im Oberinntal, Tösens, Kauns und Nauders sowie der

Gemeinde Serfaus mit ihren Ortsteilen Untertözens, Tschupbach und Schöneegg im Inntal des Planungsverbandes Sonnenterrasse.

Untersuchungsgebiet ist der Dauersiedlungsraum. Siedlungsseitig erfolgt die Abgrenzung des Planungsgebietes grundsätzlich durch die im örtlichen Raumordnungskonzept festgelegten siedlungsseitigen Grenzen der örtlichen Freihalteflächen.

Im Erläuterungs- und Umweltbericht ist dargestellt, nach welchen Kriterien die Flächen für die Landwirtschaft als überörtlich bedeutsam eingestuft werden. Im Rahmen der Erlassung des Regionalprogrammes wurden in Summe ca. 552,00 ha in die landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen miteinbezogen. Im Zuge der Erlassung des Regionalprogramms wurde auch eine Umweltprüfung durchgeführt, in der Alternativen geprüft wurden.

B.

Die Zuständigkeit der Landesregierung einer dem vorliegenden Entwurf entsprechenden Verordnung ergibt sich aus der Verordnungsermächtigung des § 7 Absatz 2 lit. a Ziffer 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016.

Durch die beabsichtigte Verordnung erfolgt weder ein Eingriff in Bundeskompetenzen, noch besteht ein Widerspruch zu gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben.

C.

Da sich im Bereich des Planungsverbandes Oberes und Oberstes Gericht kein Natura-2000-Gebiet befindet, war eine Naturverträglichkeitsprüfung nach § 14 Absatz 8 Tiroler Naturschutzgesetz 2005 - TNSchG 2005 nicht nötig.

D.

Durch das In-Kraft-Treten einer dem vorliegenden Entwurf entsprechenden Verordnung ist für die betroffenen Gemeinden mit keinem zusätzlichen finanziellen Aufwand zu rechnen.

Für das Land Tirol können für die Durchführung von Änderungsverfahren bzw. die Erteilung von Ausnahmen gem. § 11 TROG 2016 zusätzliche Kosten entstehen. Diese sind jedoch unvermeidlich, da es sich dabei um die Umsetzung gesetzlicher Vorgaben handelt.

Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

Zu § 1:

Es erfolgt die Bezeichnung, für welchen Planungsverband das Regionalprogramm betreffend landwirtschaftliche Vorsorgeflächen festgelegt wird.

Zu § 2:

Die betroffenen Flächen sind im Übersichtsplan und insgesamt 10 Teilplänen im Maßstab 1:10.000 enthalten, welche die Anlagen zum Regionalprogramm bilden.

Zu § 3:

Die grundsätzlichen Ziele des gegenständlichen Regionalprogramms ergeben sich aus den einschlägigen Bestimmungen im Tiroler Raumordnungsgesetz 2016, insbesondere aus den Zielbestimmungen der überörtlichen Raumordnung in § 1 Abs. 2 und den Regelungsinhalten von Raumordnungsprogrammen in § 7 Abs. 2 TROG 2016.

Zu § 4:

Der Zweck des Regionalprogramms ist es, die Freihaltung überörtlich bedeutsamer Flächen der landwirtschaftlichen Nutzung vorzubehalten.

Zu § 5:

Entsprechend dem Schutzzweck nach §§ 3 und 4 sind Widmungen, die einer landwirtschaftlichen Nutzung dienen, wie Sonderflächen gem. §§ 44, 46, 47 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 nicht generell zulässig. Vielmehr ist im Einzelfall zu prüfen, ob diese mit den landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen verträglich sind oder eine Widmungsermächtigung gem. § 11 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 erteilt werden kann.

Widmungen von Sonderflächen, die nicht direkt landwirtschaftlichen Zwecken dienen, sind genau auf den gewollten Verwendungszweck und potentielle Nutzungskonflikte hin zu prüfen und nur zulässig, wenn nach Abwägung der Interessen keine wesentliche Beeinträchtigung der Zielsetzungen des § 3 zu erwarten ist.

Zu § 6:

Diese Bestimmung enthält die Regelungen über das In-Kraft-Treten der neu erlassenen Verordnung.